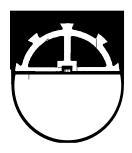
EINWOHNERGEMEINDE DEISSWIL



REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER

Inhaltsverzeichnis

I.	Steuerbezug		3
----	-------------	--	---

II. Schlussbestimmungen 4

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Deisswil erlassen gestützt auf das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 sowie das Organisationsreglement vom 10. Dezember 1999 folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer

I. Steuerbezug

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Deisswil erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Grundlage

Art. 2 Die Erhebung der Liegenschaftssteuer richtet sich vollumfänglich nach Art. 259 - 262 des Steuergesetzes.

Verfahren

- **Art. 3** ¹ Die Liegenschaftssteuer wird durch die Gemeinde Deisswil veranlagt.
- ² Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.
- ³ Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. Steuergesetz offen.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 4 Der Gemeinderat kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Liegenschaftssteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken verfügen.

II. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

² Es hebt mit der Inkraftsetzung das Steuerreglement vom 11.5.1945 sowie alle weiteren ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2001 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE DEISSWIL

H.R. Jenni Präsident Susanne Stettler Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai bis 10. Juni 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Fraubrunnen und Umgebung Nr. 19 vom 11. Mai 2001 bekannt.

Deisswil, 12. Juni 2001

Susanne Stettler Gemeindeschreiberin